|  |  |
| --- | --- |
| **Übersicht Forderungen an den Bund** | |
|  |  |
| **ARBEITSRECHT** | [6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer:innen wie im öffentlichen Dienstrecht](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365438) |
|  | [Wahlgerichtsstände des Wohnorts und des Arbeitsorts auch bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365439) |
|  | [Bezahlte Bildungsfreistellung auch für Betriebsräte in Kleinbetrieben](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365440) |
|  | [Bezahlte einwöchige Dienstfreistellung zur Lehrabschluss-Vorbereitung](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365441) |
|  |  |
| **ARBEITSMARKT** | [Keine degressive Gestaltung des Arbeitslosengeldes.](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365443) |
|  | [Recht auf Weiterbildung in der Arbeitslosigkeit.](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365444) |
|  |  |
| **WIRTSCHAFTSPOLITIK** | Anpassung des Veranlagungsfreibetrags |
|  | Inflationsanpassung der Behindertenfreibeträge im Steuerrecht |
|  | Anpassung der Tagesdiäten, der Nächtigungspauschale und des Kilometergelds an die Geldentwertung der letzten Jahre |
|  | Die Pendlerpauschale in einen kilometerabhängigen Absetzbetrag umwandeln |
|  |  |
| [**SOZIALES**](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365445) | [Schwerarbeitspension: „Berufsliste“ soll als Teil der Schwerarbeitsverordnung rechtsverbindlich sein](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365446) |
|  | [Ausbau der kontinuierlichen Altersteilzeit auf 7 Jahre mit Rechtsanspruch](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365447) |
|  |  |
| [**KONSUMENT**](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365448) | [Verpflichtende Annahme von Bargeld und Wahlfreiheit bei Bezahlung.](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365449) |
|  | [Konsument:innenfreundliche Änderung der Mautordnung der Asfinag.](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365450) |
|  |  |
| [**WOHNEN**](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365451) | [Keine Weiterverrechnung der Grundsteuer, Verwaltungs- und Versicherungskosten an Mieter](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365452):innen |
|  | Mietpreiserhöhungen nicht nach VPI, sondern auf Basis eines hypothekarischen Referenzzinssatzes nach Schweizer Vorbild |
|  | [Mietkauf: Maximaler Kaufpreis muss bereits im Mietvertrag festgelegt sein](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365454) |
|  |  |
| [**ENERGIE**](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365455) | [Konsument:innenrechte für Fernwärme verankern](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365456) |
|  | [Faire Verteilung der Netzkosten für Haushalte bei Strom und Gas](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365457) |
|  |  |
| [**VERKEHR**](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365458) | [Lkw-Maut auch auf Bundesstraßen](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365459) |
|  | [Nein zu Gigaliner](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365460) |
|  |  |
| [**UMWELT**](file:///C:\Users\Vorhofer\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\B48BB704.tmp#RANGE!_Toc167365461) | Strengere Grenzwerte für Luftqualität |

# **ARBEITSRECHT**

## **6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer:innen wie im öffentlichen Dienstrecht**

Die Schaffung eines sechswöchigen Urlaubszeitraumes ab dem 43. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer:innen stellt eine essentielle sozialpolitische Maßnahme zur Gesundheitserhaltung und -förderung dar, die zu einer Hebung der Erwerbsfähigkeit und -quote älterer Arbeitnehmer:innen und damit zur einer deutlichen Entlastung der Sozialbudgets (etwa in der Pensions- und Arbeitslosenversicherung) führen wird. Auch für die Arbeitgeber:innen kann dies finanzielle Vorteile bringen, etwa durch eine Verringerung von Krankenständen.

## **Wahlgerichtsstände des Wohnorts und des Arbeitsorts auch bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen**

Arbeitnehmer:innen, die ihre Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten, müssen derzeit das Gerichtsverfahren vor jenem Gericht führen, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat. Daher müssen mitunter beispielsweise Tiroler Arbeitnehmer:innen ihr Anfechtungsverfahren vor einem Wiener Gericht führen. Je weitere entfernt ein Gerichtsstandort ist, desto eher verzichten Arbeitnehmer:innen darauf, die ihnen zustehende Rechte vor Gericht geltend zu machen. Es sollten daher auch bei Kündigungs- und Entlassungsanfechtungen, die „üblichen“ Wahlgerichtsstände des Wohnorts und des Arbeitsorts des/der Arbeitnehmer:in zur Verfügung gestellt werden.

## **Bezahlte Bildungsfreistellung auch für Betriebsräte in Kleinbetrieben**

Der Umstand, dass das Arbeitsverfassungsgesetz sein 50-jähriges Jubiläum feiert, sollte auch den Anlass dafür geben, dass der in dieser Form bereits in der Stammfassung 1974 geregelte Bildungsfreistellungsanspruch an die Anforderungen des modernen und überaus komplexen Arbeitsrechts angepasst wird und daher auch Betriebsrät:innen in Kleinbetrieben ein Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung eingeräumt wird.

## **Bezahlte einwöchige Dienstfreistellung zur Lehrabschluss-Vorbereitung**

Um die Durchfallsraten bei Lehrabschlussprüfungen zu minimieren, sollten Lehrlingen ein Anspruch auf eine Woche bezahlte Freistellung zum Lernen oder für die Absolvierung eines Vorbereitungskurses eingeräumt werden.

# **ARBEITSMARKT**

**Keine degressive Gestaltung des Arbeitslosengeldes.**Längere Arbeitslosigkeit ist in Österreich in der Regel mit zusätzlichen Vermittlungshindernissen, wie etwa gesundheitlichen Problemen, verknüpft. Eine Absenkung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes im Zeitverlauf prekarisiert daher Arbeitslose und deren Familien zusätzlich, ohne notwendigerweise zu einer schnelleren Vermittlung zu führen.

**Recht auf Weiterbildung in der Arbeitslosigkeit.**Um eine dauerhafte Vermittlung in gute Jobs zu gewährleisten, muss Arbeitssuchenden die Möglichkeit geboten werden, ihre Qualifikationen auszubauen. Nur so kann das Risiko verringert werden, dass Arbeitssuchende in der Dreh-und-Angel-Tür zwischen Arbeitslosigkeit und prekärer Arbeit stecken bleiben.

# **WIRTSCHAFTSPOLITIK**

## **Anpassung des Veranlagungsfreibetrags**

Der Veranlagungsfreibetrag soll auf € 2.700.- pro Jahr (derzeit € 730) erhöht werden, um steuerfreie Zuverdienste bis zu diesem Betrag zu ermöglichen.

## **Inflationsanpassung der Behindertenfreibeträge im Steuerrecht**

Die Steuerfreibeträge in § 35 Abs 3 Einkommensteuergesetz betreffend Minderung der Erwerbsfähigkeit sollen jährlich der Inflation angepasst werden.

## **Anpassung der Tagesdiäten, der Nächtigungspauschale und des Kilometergelds an die Geldentwertung der letzten Jahre**

Die Regelungen zu Tages- und Nächtigungsgeldern und zum amtlichen Kilometergeld gelten in der bestehenden Höhe seit vielen Jahren (2002 bzw. 2008) unverändert. Aufgrund der Inflationsentwicklung der letzten Jahre haben diese Beträge stark an realem Wert verloren. Die Höhe dieser Gelder soll entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex erhöht und diese in weiterer Folge dauerhaft an die Inflationsentwicklung gebunden werden.

## **Die Pendlerpauschale in einen kilometerabhängigen Absetzbetrag umwandeln**

Die derzeitige Ausgestaltung des Pendlerpauschales als steuerlicher Freibetrag und die erfolgte Verdoppelung des Pendlerpauschales begünstigt Besserverdiener:innen gegenüber kleinen und mittleren Einkommen. Durch die Umwandlung der Pendlerpauschale in einen Pendlerabsetzbetrag, wirkt dieser einkommensunabhängig und reduziert die Steuerlast 1:1. Um ungerechte Sprünge an den Grenzen zu verhindern, könnte der Absetzbetrag je Kilometer Wegstrecke zustehen und nicht gestaffelt wie bisher.

# **SOZIALES**

## **Schwerarbeitspension: „Berufsliste“ soll als Teil der Schwerarbeitsverordnung rechtsverbindlich sein**

In der Praxis zeigt sich, dass bei der Anwendung der bislang unverbindlichen „Berufsliste“, die Entscheidungsfindung, welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, im Einzelfall immer wieder uneinheitlich erfolgt. So kommt es in nicht nachvollziehbarer Weise öfters zu Situationen, bei denen einzelne Arbeitnehmer:innen vom gleichen Unternehmen mit exakt derselben Tätigkeit für den Anspruch auf Schwerarbeitspension unterschiedlich beurteilt werden.

## **Ausbau der kontinuierlichen Altersteilzeit auf 7 Jahre mit Rechtsanspruch**

Die Altersteilzeit stellt ein wertvolles Instrument dar, um ältere Arbeitnehmer:innen länger im Arbeitsleben zu halten. Die Schnelllebigkeit des Arbeitslebens, insbesondere die Herausforderungen der sich stets wandelnden Informationstechnologie, stellt für ältere Arbeitnehmer:innen eine große Belastung dar, sodass ein verlängerter Zeitraum für Altersteilzeit einerseits zur Gesunderhaltung der Arbeitnehmer:innen und andererseits zu einem tatsächlich höheren Pensionsantrittsalter beitragen würde. Es wird daher angeregt, die maximale Dauer der Altersteilzeit auf z.B. 7 Jahre zu erhöhen und auch einen Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit zu implementieren.

# **KONSUMENT**

## **Verpflichtende Annahme von Bargeld und Wahlfreiheit bei Bezahlung.**

In Österreich soll eine uneingeschränkte Annahmepflicht von Bargeld gesetzlich vorgesehen werden und durch geeignete gesetzliche Maßnahmen für eine ausreichende und flächendeckende Bargeldversorgung gesorgt werden.

## **Konsument:innenfreundliche Änderung der Mautordnung der Asfinag.**

Die Bestimmungen bezüglich Einhebung zur Ersatzmaut sollen konsument:innenfreundlicher gestaltet werden, um die Gefahr von mehrfachen Ersatzmaut-Forderungen oder Verwaltungsstrafverfahren zu verkleinern. Hierzu zählt insbesondere auch ein verbessertes Informations- und Mahnwesen.

# **WOHNEN**

## **Keine Weiterverrechnung der Grundsteuer, Verwaltungs- und Versicherungskosten an Mieter:innen**

Der Betriebskostenkatalog des Mietrechtsgesetz soll dahingehend reformiert werden, dass als Betriebskosten nur jene Kostenarten gelten, die Mieter:innen unmittelbar verursachen. Jedenfalls sind aber die Grundsteuer, Verwaltungs- und Versicherungskosten aus dem Betriebskostenkatalog zu streichen.

## **Mietpreiserhöhungen nicht nach VPI, sondern auf Basis eines hypothekarischen Referenzzinssatzes nach Schweizer Vorbild**

Im Sinne des Systems in der Schweiz soll ein neuer gesetzlicher Parameter geschaffen werden, der die Wertsicherung des Mietzinses von den Veränderungen des Verbraucherpreisindexes abkoppelt.

## **Mietkauf: Maximaler Kaufpreis muss bereits im Mietvertrag festgelegt sein**

Künftig soll im Sinne einer Günstigkeitsregelung der Fixpreis nach § 15d WGG rechtsverbindlich sein. Dadurch können Mieter:innen bereits zu Beginn des Mietverhältnisses finanzielle Vorsorge für einen allfälligen Kauf des Objektes treffen.

# **ENERGIE**

## **Konsument:innenrechte für Fernwärme verankern**

Im Gegensatz zu Strom und Gas haben Haushalte bei Fernwärme keine weitergehenden Konsument:innenrechte. Diese sind aber gerade in Hinblick auf die Monopolstellung der Wärmeversorger und der langen Vertragslaufzeiten dringend erforderlich sind.

## **Faire Verteilung der Netzkosten für Haushalte bei Strom und Gas**

Im Strombereich tragen Haushalte über 40 % der Kosten, obwohl sie nur 26 % des Stroms verbrauchen. Mit Minderung der Netzkosten für PV-Betreiber:innen und Energiegemeinschaften wird die Zahl derer, die den überwiegenden Teil der Netzkosten zu zahlen haben, immer kleiner. Hinzu kommt, dass das Stromnetz in den nächsten Jahren massiv ausgebaut werden muss. Eine Reform der Aufteilung der Netzkosten bei Strom und Gas ist deshalb überfällig.

# **VERKEHR**

## **Lkw-Maut auch auf Bundesstraßen**

Im Gegensatz zum Autobahnnetz müssen Lkw auf Bundesstraßen keine Maut leisten. Gemäß dem Verursacherprinzip braucht es eine Lkw-Maut auch auf Bundesstraßen, um Kostenwahrheit im Verkehr herzustellen.

## **Nein zu Gigaliner**

Auf EU-Ebene ist eine Gesetzesänderung im Gange, überlange Lkw im grenzüberschreitenden Verkehr zuzulassen. Die österreichische Regierung ist aufgefordert, dem Druck ausländischer Frächter nicht nachzugeben und Österreichs Straßen für Gigaliner nicht zu öffnen.

# **UMWELT**

## **Strengere Grenzwerte für Luftqualität**

Die vor Abschluss befindliche Verschärfung der EU-Luftqualitätsrichtlinie ist zügig in österreichisches Recht umzusetzen und in der Folge auch nicht Gefahr zu laufen, dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen gegenüber dem Lkw-Verkehr in Tirol aufgehoben werden müssen, weil die bisher geltenden Grenzwerte eingehalten werden.